

Misstände

Der Kommentar einer Lokalzeitung setzt sich kritisch mit skrupellosen Geschäften eines Abfall-Unternehmers auseinander. Dieser habe »ihm freundlich gesonnene Menschen in den Amtsstuben«, u. a. auch im Landratsamt. Mit einem maßgebenden Mann in Fragen Abfallwirtschaft »pflege er die Begegnung auf dem Tennisplatz oder gemeinsame Trips auf dem Motorrad«. Dies sei von Interesse, wenn die Behörde das Verhalten des Unternehmers bei der Altbatterie-Entsorgung zu beurteilen habe. Der Landrat beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Kommentar sei ehrverletzend und beleidigend. Private Kontakte zwischen Behördenbediensteten und Geschäftswelt seien nicht von vornherein verwerflich. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Kommentator zeichnet in einer weiten Kausalkette ein Gesamtbild der Situation der örtlichen Abfallbeseitigung. Es geht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Vorausgegangen waren Unzuträglichkeiten in der Abfallbeseitigung. Nach Ansicht des Presserats müssen solche Unzuträglichkeiten in einem Kommentargrundsätzlich angesprochen werden dürfen. Die mit der Beschwerde angegriffene Textpassage über private Kontakte zwischen einem Vertreter der Abfallwirtschaft und einem Beamten des Landratsamtes darf nur in diesem Kontext und nicht isoliert bewertet werden. Der Presserat erkennt darin nicht die unzulässige Unterstellung des Kommentators, private Kontakte bedeuteten von vornherein verwerfliche Kungelei. Vielmehr wird die Frage aufgeworfen, ob anstehende behördliche Entscheidungen durch private Kontakte beeinflusst werden könnten. Diese Fragestellung hält der Presserat angesichts der gleichzeitigen Darstellung von Fehlverhalten bei der Abfallbeseitigung für zulässig. Es ist Auftrag der Presse, vermutete Misstände öffentlich zu machen. Nicht zu beanstanden ist dabei, dass der betroffene Beamte durch die Art der Darstellung erkennbar wird. Ehrverletzende oder diskriminierende Behauptungen zu seinem Nachteil werden in dem Kommentar nicht aufgestellt. (B 52/90)

Aktenzeichen:B 52/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet